TEIL 2

Zusammenschaltungsdienste der Telekom

Inhaltsverzeichnis

Telekom-B.1	Verbindungen in das Telefonnetz national der Telekom aus dem Telefonnetz von *ICP*
Telekom-B.2 (F)	Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen und für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen
Telekom-B.32	Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Telekom

Telekom-O.1	Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu Satellitenfunk-Anschlüssen
Telekom-O.2	Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen
Telekom-O.3	Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze
Telekom-O.5	Verbindungen zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800
Telekom-O.6	Verbindungen zum Service-Dienst 0180 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.7	Verbindungen zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.11	Verbindungen zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.12	Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*
Telekom-O.13	Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*
Telekom-O.14 (F)	Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*
Telekom-O.32	Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber

Telekom-Z.1	Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom
Telekom-Z.2	Verbindungen zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115 - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.5	Verbindungen zu Funkrufdiensten - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.7	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.8	Verbindungen zum Informationsverbund Berlin-Bonn der Telekom - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.10	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.12	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zu einem innovativen Dienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.16	Verbindungen zum Service 0900 von *ICP* - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.18	Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 am Telefonnetz der Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -

Telekom-B.1
Verbindungen in das Telefonnetz national der Telekom aus dem Telefonnetz von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz der Telekom mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss der Telekom.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Teilnehmernummern” nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah oder ursprungsnah übergeben. *ICP* übergibt der Telekom Verbindungen grundsätzlich in den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB zugeordneten LEZB. Verbindungen in LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt *ICP* an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung der LEZB in *Anlage F – Einzugsbereiche*.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.5 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.4 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

Telekom-B.2 (F)
Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen und für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 a) Telekom-B.2 [Ort]

Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu *ICP* her, wenn *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen von einem Anschlusskunden der Telekom ausgewählt wurde.

b) Telekom-B.2 [Fern]

Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu *ICP* her, wenn *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen von einem Anschlusskunden der Telekom ausgewählt wurde.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Telekom nimmt die technischen Umrüstungen und administrativen Änderungen für die Verbindungsnetzbetreiberauswahl vor.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.5 Die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers erfolgt mittels einer für den Anschlusskunden der Telekom dauerhaften Voreinstellung (Preselection) oder im Einzelfall des Verbindungsaufbaus durch die Wahl einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl (Prefix, call-by-call) durch den anrufenden Anschlusskunden der Telekom.

1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden der Telekom, die *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung Telekom-B.2 [Ort] beauftragen, sofern für alle LEZB eines ZsB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ICAs-Bestellungen vorliegen oder bereits eine Zusammenschaltung besteht. *ICP* kann diese Leistung in dem jeweiligen LEZB eines ZsB schon dann in Anspruch nehmen, wenn/sobald dort eine Zusammenschaltung besteht.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

2.6 Der Telekom werden von *ICP* oder von einem von *ICP* Beauftragten die Anschlusskunden genannt, die *ICP* als fest voreingestellten Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben. Der Informationsaustausch erfolgt nach dem im Unterarbeitskreis TNB/VNB-Wechsel des AKNN abgestimmten, jeweils aktuell gültigen Verfahren.

2.7 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.8 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 a) Telekom-B.2 [Ort]

Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ortsnah übergeben. Die Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB.

b) Telekom-B.2 [Fern]

Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche.*

3.3 Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.2-Bündel, Verkehrsstrom B.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-B.32
Verbindungen zum Dienst 032
über das Telefonnetz national der Telekom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Telekom her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Teilnehmernummern” nicht den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen.

1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.5 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom werden von *ICP* getragen.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

Telekom-O.1
Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu Satellitenfunk-Anschlüssen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Satellitenfunk-Anschlüssen her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Netzbetreibern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum jeweiligen Zielanschluss gem. Punkt 1.1.

1.4 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.

ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

Die Telekom kann die Preise mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum 1. und 15. des Folgemonats ändern.

6 Kündigung

6.1 Dieser Zusammenschaltungsdienst wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Er kann von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6.2 Im Fall einer Preisänderung gem. Punkt 5 hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-O.2
Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Telefonanschlüssen in anderen nationalen Festnetzen für Sprachtelefondienst mit Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie auch vom terminierenden Anschlussnetzbetreiber und von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss im anderen nationalen Festnetz.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Teilnehmernummern” den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah oder ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

Telekom-O.3
Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* mit dem Ziel im nationalen Mobilfunknetz der Telekom oder in einem anderen nationalen Mobilfunknetz, mit dem die Telekom eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, her.
Das Routing im Telefonnetz der Telekom erfolgt gem. der durch den anrufenden Teilnehmer gewählten Netzkennzahl oder, sofern von *ICP* an die Telekom übergeben, gem. der von *ICP* an die Telekom übergebenen Portierungskennung.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie vom Mobilfunknetzbetreiber und von *ICP* unterstützt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss im nationalen Mobilfunknetz.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Rufnummern in Mobilfunknetzen” den Transit zu Mobilfunkanschlüssen in anderen Mobilfunknetzen.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung für die von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

Telekom-O.5
Verbindungen zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800 her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Service von *ICP*.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.4 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er- Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-O.6
Verbindungen zum Service-Dienst 0180 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 anderer Netzbetreiber
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Service-Dienst 0180 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180.

1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 am Telefonnetz der Telekom und zum Service-Dienst 0180 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-O.7
Verbindungen zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom
und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

0137 1-9
0138 (nur Dienst am Telefonnetz der Telekom)

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang von *ICP* bis zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und bis zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber.
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.

1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, AOC.

1.5 Sofern die Telekom über T-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gem. Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei und konform zur Spezifikation zur ”Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen” behandelt, soweit dies auch bei Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen möglich ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum T-Vote-Call am Telefonnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-O.11
Verbindungen zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom
und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0700.

1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum Service 0700 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-O.12
Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom
zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP* her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibung* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP* unter den Dienstekennzahlen gem. Punkt 1.1.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl gem. Punkt 1.1 den Online-Dienst von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche*.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-O.13
Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von *ICP* unter der Dienstekennzahl 00800 her.

1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen zum IFS/UIFS von *ICP* her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Bei Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das Land, aus dem die Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*. Weiterhin wird ein Zugang zur UIFS-Datenbank der Telekom gem. Punkt 3 überlassen.

1.5 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des IFS und UIFS von *ICP*.

1.6 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die den IFS oder UIFS von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* übermittelt die Universal-International-Freephone-Number (UIFN), zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die in *Anhang H – Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse der Telekom an die UIFS-Datenbank der Telekom.

2.5 Die Daten sind mit der Software PGP verschlüsselt zu übermitteln. Die Vertragspartner stellen sich ihre öffentlichen Schlüssel für PGP gegenseitig zur Verfügung.

2.6 Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen trifft *ICP* mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Absprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.

2.7 Dabei ist das mit der Telekom abgesprochene Routingnummernformat:
"49 10 33 28 xxxxxxx" für IFS und "49 10 33 5 xxxxxxxx" für UIFS zu verwenden.

2.8 *ICP* hält die Vereinbarungen über die Nutzung der UIFS-Datenbank der Telekom gem. Punkt 3 ein.

3 UIFS-Datenbank der Telekom

3.1 Da Freephone-Rufnummern der Gasse 00800 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, werden in einer Datenbank der Telekom, im Folgenden UIFS-Datenbank der Telekom genannt, alle Freephone-Rufnummern der Gasse 00800, die im Telefonnetz der Telekom geroutet werden sollen, bereitgestellt.

3.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt er sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UIFS-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.

3.4 Weitere Einzelheiten zur UIFS-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Beauftragung der Leistung Telekom-O.13 von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.

3.5 Unter der Service-Nummer 08003301166 wird ein Support für den Zugang zur UIFS-Datenbank der Telekom geleistet und Störungsmeldungen entgegengenommen.

4 Verkehrsführung

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

6 Preis

Die Telekom kann die Preise für Verbindungen gem. Punkt 1.1 b) mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Monatsersten des Folgemonats ändern.
Im Fall einer Preisänderung hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-O.14 (F)
Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP* her. Die Netzübergänge für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung sind automatisch freigeschaltet, sobald und so lange die Netzübergänge für die Leistung Telekom-O.12 freigeschaltet sind.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.5 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden anderer Teilnehmernetzbetreiber oder von Mobilfunknetzbetreibern.

1.6 Die Telekom informiert *ICP* über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden am nationalen Mobilfunknetz der Telekom und von Anschlusskunden anderer nationaler Telefonnetze und/oder Mobilfunknetze, die unter der Dienstekennzahl gem. Punkt 1.1 den Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, werden hergestellt, wenn die Freischaltung, zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP*, am Netzübergang zum Ursprungs-ICP von *ICP* veranlasst und eingerichtet ist.

2.3 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.4 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F – Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche*.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-O.32
Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* und vom anderen Netzbetreiber bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Teilnehmernummern” den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom werden von *ICP* getragen.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

Telekom-Z.1
Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom
- gültig ab 01.11.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu den Notrufabfragestellen am nationalen Telefonnetz der Telekom her.

1.2 Die Notrufabfragestellen der Notrufträger sind an das Telefonnetz der Telekom über digitale Notrufanschlüsse angebunden.

Bei digitalen Notrufabfragestellen wird die Teilnehmernummer des rufenden Anschlusskunden immer übertragen. Es wird keine Information übermittelt, aus der der zuständige Netzbetreiber des rufenden Anschlusskunden hervorgeht.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Übergabe der Notrufverbindungen an das Telefonnetz der Telekom zu ergreifen. Hierzu stellt *ICP* die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen der Verordnung von Notrufverbindungen (NotrufV) sicher.

2.3 *ICP* übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Kündigung

Verletzt *ICP* die unter Punkt 2 genannten Mitwirkungspflichten erheblich oder nachhaltig, und wiederholt sich dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so ist die Telekom berechtigt, diesen Zusammenschaltungsdienst ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Telekom-Z.2
Verbindungen zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115
- im Online-Billing-Verfahren -
- gültig ab 01.11.2008 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115 her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Standort der Einheitlichen Behördenrufnummer 115.

1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 erforderlichen Routingformat 01986115.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115 die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-Z.5
Verbindungen zu Funkrufdiensten
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Funkrufdiensten unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

Cityruf	0164 0-9, 016 82-91, 01695 1-2
Scall	0168 0-1, 01696, 01699
Skyper	0169 2-3, 016953

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang von *ICP* bis zum Zugang des Funkrufanbieters zum Telefonnetz der Telekom und der Funkrufleistung des Funkrufanbieters.

1.3 Für die Funkrufleistung gelten die AGB der entsprechenden Funkrufanbieter in der jeweils aktuellen Form.

1.4 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zu Funkrufdiensten die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Telekom-Z.7
Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom
zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP*
unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy
- im Offline-Billing-Verfahren -
- gültig ab 15.12.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes von *ICP* erforderlichen Routingformat 01989xy oder 019890xy.

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.9 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter der vereinbarten Dienstekennzahl für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter den in Punkt 1.1 genannten Dienstekennzahlen einen Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.5 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung Telekom-Z.7 sowie die Nennung der mit der Leistung Telekom-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen sowie die Mitteilung von Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) an die Teilnehmernetzbetreiber, mit denen eine Vereinbarung über die Leistung ICP-Z.7 besteht.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. An VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, stellt die Telekom Verbindungen grundsätzlich mit Ursprung in diesem LEZB her.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-Z.8
Verbindungen zum Informationsverbund Berlin-Bonn der Telekom
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz von *ICP* zum Informationsverbund Berlin-Bonn unter der Dienstekennzahl 01888 der Telekom her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz der Telekom, über den der Informationsverbund Berlin-Bonn angeboten wird.

1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

ICP zahlt für Verbindungen zum Informationsverbund Berlin-Bonn der Telekom den in *Anlage D - Preis* genannten Preis des Mehrwertdienstes abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom.

Telekom-Z.10
Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom
zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189
- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.7 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.8 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen VPN-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.5 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-Z.12
Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom
zu einem innovativen Dienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012
- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu einem innovativen Dienst von *ICP*, der Merkmale aufweist, die die Nutzung anderer Nummernräume ausschließen, unter der Dienstekennzahl 012 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des innovativen Dienstes von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.7 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.8 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum innovativen Dienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 012 einen innovativen Dienst von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*. *ICP* liefert zusätzlich zu den erforderlichen Planungsabsprachen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* spätestens bei Vereinbarung der unter Punkt 1.1 beschriebenen Leistung Planverkehrswerte in BHCA für den Zeitraum des laufenden Geschäftsjahres sowie für die zwei darauffolgenden Planjahre.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.5 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-Z.16
Verbindungen zum Service 0900 von *ICP*
- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900.

1.5 Die Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.7 Die Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.8 Die Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

1.9 Die Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der ”Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern” seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0900 einen Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen Service 0900-Rufnummern, die im Telefonnetz von *ICP* geschaltet sind.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.6 *ICP* hält die Vorschriften des Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) insbesondere über Preisangaben bei Premium Rate Diensten ein.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Telekom-Z.18
Verbindungen zum International Shared Cost Service +808
am Telefonnetz der Telekom und zum International Shared Cost Service +808
anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber
- im Online-Billing-Verfahren -
- gültig ab 01.03.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zum International Shared Cost Service +808 am Telefonnetz der Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services +808.

1.3 Die Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 am Telefonnetz der Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

TEIL 3

Zusammenschaltungsdienste von *ICP*

Inhaltsverzeichnis

ICP-B.1	Verbindungen in das Telefonnetz national von *ICP* aus dem Telefonnetz der Telekom
ICP-B.32 (F)	Verbindungen zum Dienst 032 von *ICP* aus dem Telefonnetz der Telekom
ICP-O.5	Verbindungen zum Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800
ICP-O.6	Verbindungen zum Service-Dienst 0180 von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-O.6-I	Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Service-Dienst 0180 von *ICP*
ICP-O.7 (F)	Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-O.11	Verbindungen zum Service 0700 von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-O.12	Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national von *ICP* zu Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber
ICP-O.13	Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Telefonnetz der Telekom und anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

ICP-Z.7 (F)	Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Telefonnetz der Telekom und zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.10 (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.11	Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.12 (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu innovativen Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu innovativen Diensten anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.13	Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.16 (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.17	Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.18	Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.19	Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz

ICP-B.1
Verbindungen in das Telefonnetz national von *ICP* aus dem Telefonnetz der Telekom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zu allen Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz von *ICP* mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von der Telekom bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss von *ICP*.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Teilnehmernummern” nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C.

2.4 Die Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.5 Die Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.4 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

ICP-B.32 (F)
Verbindungen zum Dienst 032 von *ICP* aus dem Telefonnetz der Telekom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Dienst 032 von *ICP* her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032 von *ICP*.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall ”portierter Teilnehmernummern” nicht den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.7 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom werden von *ICP* getragen.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C.

2.4 Die Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

ICP-O.5
Verbindungen zum Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP*, zum Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.

1.4 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Services am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zu Rufnummern des Freephone-Services anderer Netzbetreiber.

1.5 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom oder einen Freephone-Service anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

2.5 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-O.6
Verbindungen zum Service-Dienst 0180 von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

ICP-O.6-I
Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Service-Dienst 0180 von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Service-Dienstes 0180.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung nur vereinbaren und bestellen, wenn die Leistung *ICP*-O.6 von *ICP* vereinbart und bestellt wurde.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

ICP-O.7 (F)
Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum ICP-Vote-Call von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 0137 1-9 her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum ICP-Vote-Call von *ICP*.
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, AOC.

1.5 *ICP* übergibt der Telekom eine Kopie des Zuteilungsbescheids von der BNetzA über die zugeteilten 0137er-Rufnummernblöcke bei der Bestellung dieser Leistung.

1.6 *ICP* übernimmt die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen grundsätzlich in den 23 GEZB. Ist keine Zusammenschaltung in allen 23 GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vorhanden, ist *ICP* verpflichtet, die Anrufrate von 0,002 Belegung/s je 1000 TelAs für den Verkehr aus den GEZB, in denen keine Zusammenschaltung vorhanden ist, nicht zu überschreiten. Stellt die Telekom eine Überschreitung der o.g. Anrufrate fest, ist sie berechtigt, den Verkehr aus diesen GEZB entsprechend zu drosseln.

1.7 *ICP* sorgt für ausreichend ICAs Kapazitäten an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche*, um die aufgrund ihrer Vermarktungsaktivitäten von ihr generierten Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, übernehmen zu können.

1.8 Sofern *ICP* über ICP-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gem. Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*. *ICP* ist im Rahmen dieser Leistung verpflichtet, Planungsdaten für die benötigte Verkehrsmenge und -struktur zu liefern, die von der Telekom bestellte Verkehrsmenge und -struktur mit ihren Vermarktungsaktivitäten beim ICP-Vote-Call von *ICP* abzugleichen und die Telekom über eine eventuelle Abweichung zu informieren.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei und konform zur Spezifikation zur ”Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen” behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten für MABEZ-Anwendungen im Telefonnetz der Telekom sind gegenseitige Verdrängungen durch parallel laufende MABEZ-Anwendungen beim ICP-Vote-Call von *ICP* nicht auszuschließen. D.h. die verfügbaren Ressourcen werden diskriminierungsfrei bis zur Erreichung der in der entsprechenden MABEZ-Gruppe eingestellten Anrufratenobergrenze genutzt.

4.3 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.4 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamkeit mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

ICP-O.11
Verbindungen zum Service 0700 von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0700 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0700.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service 0700 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

ICP-O.12
Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national von *ICP* zu Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz von *ICP* her, damit sie zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom bzw. über das Telefonnetz der Telekom zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Verbindungen zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber erfolgt nur, wenn die Freischaltung der Netzübergänge für die in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Dienstekennzahlen durch den Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Online-Dienst angeschaltet ist, veranlasst und eingerichtet ist.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Telekom.

1.4 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Online-Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

1.5 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP*.

1.7 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-O.12 an die in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Online-Diensteanbieter/Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-O.13
Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Telefonnetz der Telekom und anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum UIFS am Telefonnetz der Telekom und zum UIFS anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 00800 her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang der Telekom.

1.4 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des UIFS am Telefonnetz der Telekom und zum UIFS anderer Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 00800 den UIFS am Telefonnetz der Telekom oder den UIFS anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom ist verpflichtet, *ICP* die über ihren UIFS erreichbaren 00800er Rufnummern mitzuteilen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-Z.7 (F)
Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Telefonnetz der Telekom und zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten anderer Netzbetreiber
- im Offline-Billing-Verfahren -
- gültig ab 15.12.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Telekom her, damit sie zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern[1] am Telefonnetz der Telekom bzw. über das Telefonnetz der Telekom zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten anderer Netzbetreiber[1] weitergeleitet werden.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes erforderlichen Routingformat 01989xy oder 019890xy.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbieters am Telefonnetz der Telekom und zu Verbindungen des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes anderer Netzbetreiber.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

[1] Die aktuelle Liste der erreichbaren Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste und Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der ”Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern” ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.7 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter am Telefonnetz der Telekom oder einen Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-Z.10 (F)
Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Herstellung von Verbindungen zur Dienstekennzahl 01888 und nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom und zu Verbindungen des VPN-Services anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der ”Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern” ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.10 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0181-0189 einen VPN-Service am Telefon- und Mobilfunknetz der Telekom oder einen VPN-Service anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-Z.11
Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy - im Online-Billing-Verfahren - - gültig ab 15.12.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy angeboten wird und der Erteilung von Auskünften auf telefonische Anfragen sowie ggf. der Weitervermittlung der Anrufer bzw. der Erbringung eines Vermittlungsdienstes.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* für die Leistung Telekom-Z.7 vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

2.4 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstes erforderlichen Routingformat 01989xy oder 019890xy.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt. *ICP* wird der Telekom diese Verbindungen nicht als Terminierungs- oder Transitleistung zu nichtgeografischen Dienstekennzahlen in oder über das Telefonnetz der Telekom übergeben.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Kündigung

5.1 Dieser Zusammenschaltungsdienst wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Er kann von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

5.2 *ICP* ist verpflichtet, mit der Kündigung ein Angebot über die zukünftige Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben. Die Regelungen zur Einstellung von Zusammenschaltungsdiensten im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung bleiben unberührt.

ICP-Z.12 (F)
Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu innovativen Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu innovativen Diensten anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu innovativen Diensten am Telefonnetz der Telekom und zu innovativen Diensten anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 012 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des innovativen Dienstes am Telefonnetz der Telekom und zu Verbindungen des innovativen Dienstes anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 012.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der innovative Dienst unter der Dienstekennzahl 012 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der innovative Dienst unter der Dienstekennzahl 012 angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der innovative Dienst unter der Dienstekennzahl 012 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der ”Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern” ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.12 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 012 einen innovativen Dienst am Telefonnetz der Telekom oder einen innovativen Dienst anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-Z.13
Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Herstellung von Verbindungen zur Dienstekennzahl 01888.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl erreichbaren VPN-Service.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

1.6 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung nur vereinbaren und bestellen, wenn die Leistung Telekom-Z.10 von *ICP* vereinbart und bestellt wurde.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum VPN-Service von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamkeit mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

ICP-Z.16 (F)
Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 am Telefonnetz der Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 am Telefonnetz der Telekom und zu Verbindungen des Services 0900 anderer Netzbetreiber.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der ”Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern” ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.16 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0900 einen Service am Telefonnetz der Telekom oder einen Service anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

ICP-Z.17
Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900[1] von *ICP* über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie Verbindungen aus anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) zum Service 0900 von *ICP* her. Die maximale Dauer einer Verbindung ist auf eine Stunde begrenzt. *ICP* ist verpflichtet, die Begrenzung der Verbindungsdauer sicherzustellen.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der Service 0900 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl 0900 erreichbaren Service. Für die Inhaltekennungen 1/3/5 beinhaltet die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Herstellung von Verbindungen mit bis zu drei Suffixziffern.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* stellt sicher, dass die Festnetz-Tarifansage für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von *ICP* aus nationalen Mobilfunknetzen unterdrückt wird.

[1] Bis auf Weiteres umfasst diese Leistung ausschließlich Verbindungen zum Service 0900 mit den Inhaltekennungen 1, 3 und 5. Verbindungen zu 0900 Spendenhotlines sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

1.6 *ICP* stellt sicher, dass das für den Beginn der Tarifierung einer Verbindungsleistung erforderliche Antwortsignal (Answer Message) erst nach erfolgreichem Verbindungsaufbau mit dem Anschluss am Telefonnetz von *ICP*, über den der Service 0900 angeboten wird, ausgesendet wird. Ein Frei- oder Besetztzeichen vor dem ersten Verbindungsaufbau zum Service 0900 gilt nicht als erfolgreicher Verbindungsaufbau und löst keine Answer Message im Sinne von Satz 1 aus.

1.7 *ICP* hält die Vorschriften des Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) bei Premium Rate Diensten ein.

1.8 Kommt *ICP* ihrer Verpflichtung zur Trennung nach einer Stunde nicht nach, so entsteht für *ICP* gegenüber der Telekom für diese Verbindungen, kein Entgeltanspruch.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom überträgt die Verbindung im Code "0C1Ctt 900 x 123456 SSS" (tt = Tarifclusterstufe; x = Inhaltekennung 1/3/5; SSS = Suffixziffer).

2.4 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 MSV-Datenbank der Telekom

3.1 Für das Herstellen von Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die MSV ist eine Rufnummernzuordnung der Service 0900-Rufnummer zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom erforderlich. Die Einstellung einer neu einzutragenden oder einer zu löschenden Rufnummernzuordnung ist von *ICP* zu beauftragen. *ICP* beauftragt die Einstellung der Rufnummernzuordnungen per sFTP (Secure File Transfer Protocol) Upload-Verfahren direkt beim DLC Hannover. Die Technische Rahmenbedingung der MSV für 0900 Diensteanbieter ist im Extranet hinterlegt.

3.2 Bei Anlieferung der Auftragsdaten bis 11 Uhr aktiviert die Telekom die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung frühestens am zweiten Tag (Montag bis Freitag) nach Eingang der Beauftragung. Alternativ erfolgt nach Ablauf der Aktivierungsfrist die Eintragung/Löschung zum Wunschtermin.

3.3 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.4 Stellt *ICP* Abweichungen zwischen beauftragter und tatsächlicher Zuordnung zu den Tarifclusterstufen fest, ist von *ICP* über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse das DLC Hannover zu benachrichtigen. Die Korrektur der Eintragungen in der MSV-Datenbank der Telekom erfolgt unverzüglich.

3.5 Im Fall der Portierung einer Service 0900-Rufnummer ist durch *ICP* als aufnehmenden Netzbetreiber die Neueintragung einer Rufnummernzuordnung zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom zu beauftragen. Die Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom ist von *ICP* als abgebenden Netzbetreiber nicht erforderlich. Die Telekom nimmt die Beauftragung an, sofern im Portierungsdatenkreislauf der BNetzA eine Meldung des abgebenden Netzbetreibers mit der Information des aufnehmenden Netzbetreibers vorliegt. Die Aktivierungsfrist gem. Punkt 3.2 gilt entsprechend.

3.6 Die Stornierung der Beauftragung einer neu einzutragenden oder zu löschenden Rufnummernzuordnung ist nach akzeptierter Beauftragung (Quittungsmeldung durch die Telekom an den VNB ist erfolgt) nicht mehr möglich. Die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung wird zum gewünschten Termin aktiviert. Eine Änderung ist nur durch eine erneute Beauftragung möglich.

3.7 Im Falle der Kündigung der Leistung *ICP*-Z.17 ist die Beauftragung der Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummern in der MSV-Datenbank der Telekom von *ICP* vorzunehmen.
Stellt die Telekom fest, dass eine Service 0900-Rufnummer laut Rufnummern-Portierungsserver der BNetzA nicht mehr im Telefonnetz von *ICP* geschaltet ist, erfolgt ohne Beauftragung durch *ICP* eine Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom. *ICP* zahlt für die Löschung den in *Anlage D - Preis* genannten Preis.

3.8 Weitere Einzelheiten zur MSV-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "MSV-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Beauftragung der Leistung *ICP*-Z.17 von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.

4 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

5.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

6 Preis

6.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von *ICP* die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

6.2 *ICP* zahlt für Arbeiten in der MSV-Datenbank der Telekom die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

ICP-Z.18
Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -
- gültig ab 01.03.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen oder internationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services +808.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* verpflichtet sich zur Nutzung der Universal International Shared Cost Number (UISCN)-Datenbank der Telekom gem. Punkt 3.
Sofern *ICP* die Reservierung für die Zuteilung der UISCN nicht selbst vornimmt, kann *ICP* die Reservierung über die Telekom bei der International Telecommunication Union (ITU-T) in Genf mittels des Formblattes "Ihr Auftrag zur Reservierung einer freecall/Shared Cost Universal-Rufnummer" beauftragen. Die Reservierung der UISCN ist nicht Gegenstand der hier beschriebenen Leistung.

1.6 *ICP* übermittelt die UISCN, zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse der Telekom an die UISCN-Datenbank der Telekom.

1.7 Die Daten sind mit der Software PGP verschlüsselt zu übermitteln. Die Vertragspartner stellen sich ihre öffentlichen Schlüssel für PGP gegenseitig zur Verfügung.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 UISCN-Datenbank der Telekom

3.1 Da UISCN der Gasse +808 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, stellt die Telekom eine Datenbank bereit, im Folgenden UISCN-Datenbank der Telekom genannt, in der alle UISCN der Gasse +808 eingetragen sind, die im Telefonnetz der Telekom geroutet werden sollen.

3.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt er sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UISCN-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.

3.4 Weitere Einzelheiten zur UISCN-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "UISCN-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Vereinbarung der Leistung *ICP*-Z.18 von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.

3.5 Die Telekom beseitigt Störungen bezüglich der UISCN-Datenbank der Telekom und des Datenaustausches. Störungsmeldungen werden unter der in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten E-Mail-Adresse der Telekom entgegengenommen.

4 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

5.3 Übergibt die Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

6 Preis

6.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

6.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

6.3 *ICP* zahlt für die Nutzung der UISCN-Datenbank der Telekom die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

ICP-Z.19
Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz
- gültig ab 01.11.2008 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu HDSW am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 116 xyz her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung der Dienstekennzahl 116 xyz erforderlichen Routingformat 01987xyz.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu HDSW am Telefonnetz der Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 116 xyz einen HDSW am Telefonnetz der Telekom oder einen HDSW anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.